



## Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung

**Dienstag, 15. Dezember 2020, 19.30 Uhr,**

Aula Burggartenschulhaus, Burggartenstrasse 1

---

### Traktanden

- 1 Protokoll
  - 2 Finanzperspektiven 2021 bis 2025
  - 3 Budget 2021
  - 4 Reglement über die Familien ergänzende Kinderbetreuung und die Tagesschule Bottmingen vom 18. Oktober 2006, Totalrevision
  - 5 Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 9. Dezember 1997, Totalrevision
  - 6 Diverses
- 

Erläuterungen zu den einzelnen Traktanden:

#### 1 Protokoll

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Oktober 2020 liegt während der Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung (Gemeindesekretariat) und eine halbe Stunde vor der Versammlung in der Aula des Schulhauses Burggarten zur Einsichtnahme auf. Es kann von der Website der Gemeinde ([www.bottmingen.ch/Politik/Gemeindeversammlung](http://www.bottmingen.ch/Politik/Gemeindeversammlung) unter dem entsprechenden Termin) heruntergeladen werden.

#### 2 Finanzperspektiven 2021 bis 2025

Die Finanzperspektiven liegen der Einladung bei. Sie werden an der Versammlung vorgestellt; es erfolgt keine Beschlussfassung dazu.

#### 3 Budget 2021

**Das Budget 2021 weist einen prognostizierten Aufwandüberschuss von CHF 2,10 Mio. aus – ein ausgeglichener Finanzhaushalt 2021 wird nicht möglich sein. Die Ursache dafür liegt bei prognostiziert tieferen Steuereinnahmen im Planungsjahr, denen ein unveränderter Gesamtaufwand wie im Budget 2020 gegenübersteht. Auch im 2021 sind die bedeutendsten Aufwandpositionen in den Bereichen Alter, Bildung, Gesundheit und Soziales zu finden. Die Investitionen im Verwaltungsvermögen (Einwohnerkasse und Spezialfinanzierungen) belaufen sich bei Ausgaben von CHF 3,44 Mio. und Einnahmen von CHF 0,67 Mio. auf netto CHF 2,77 Mio. Der negative Cashflow beträgt CHF 0,95 Mio.**

Die Kurzfassung des Budgets 2021 mit den Ausführungen und Anträgen des Gemeinderats und der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission liegt der Einladung bei. Eine ausführliche Budgetfassung kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden (Christoph Andres, Tel. 061 426 10 40, [christoph.andres@bottmingen.bl.ch](mailto:christoph.andres@bottmingen.bl.ch)). Die Unterlagen können zudem auf der Web-

site der Gemeinde [www.bottmingen.ch](http://www.bottmingen.ch) (Rubrik Gemeindeversammlung 15. Dezember 2020) eingesehen oder heruntergeladen werden.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

- ://: 1. *Das Budget 2021 der Einwohnergemeinde Bottmingen wird genehmigt.*
2. *Die Steuersätze für das Jahr 2021 werden (unverändert) wie folgt festgesetzt:*
- a) *Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen auf 45 % der Staatssteuer,*
  - b) *Ertragssteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften auf 2 % des Reinertrags,*
  - c) *Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften auf 0,55 ‰ des steuerbaren Kapitals.*
3. *Der Wasserzins wird bei CHF 1.60 pro m<sup>3</sup> (+ MwSt.) belassen.*
4. *Die Abwassergebühr wird bei CHF 1.60 pro m<sup>3</sup> (+ MwSt.) verbrauchten Trinkwassers belassen.*

#### **4 Reglement über die Familien ergänzende Kinderbetreuung und die Tagesschule Bottmingen vom 18. Oktober 2006, Totalrevision**

**Das bestehende Reglement über die Familien ergänzende Kinderbetreuung und die Tagesschule Bottmingen (FEB-Reglement) stammt aus dem Jahr 2006, stellte damals in Bezug auf die Tagesschule ein Pilotprojekt im Kanton dar und hat sich bewährt. Im Dezember 2019 wurde das FEB-Reglement um eine Subventionsregelung im Bereich der frühen Sprachförderung ergänzt. Im Rahmen der Genehmigung dieser Änderung hat der Kanton der Gemeinde die Auflage gemacht, das FEB-Reglement bis Ende 2020 an das im Jahr 2015 erlassene kantonale Recht anzupassen, da verschiedene Bestimmungen nicht mehr aktuell sind.**

**Mit der vorliegenden Totalrevision des FEB-Reglements werden die festgestellten Mängel korrigiert und das FEB-Reglement an das kantonale Recht angepasst: Dabei wurden im Wesentlichen die bestehenden Regelungen übernommen, diese neu strukturiert, textlich vereinfacht und an die formellen Vorgaben angepasst. Gleichzeitig wurde die Gelegenheit genutzt, um das Subventionsverfahren zu vereinfachen, indem künftig die Subventionsberechtigung anhand einer vorliegenden Steuererklärung (Stichwort: Mitwirkungspflicht) ermittelt werden soll.**

Das Reglement über die Familien ergänzende Kinderbetreuung und die Tagesschule Bottmingen (FEB-Reglement) datiert vom 18. Oktober 2006. Dieses Reglement bildete damals in Bezug auf die Einführung einer Tagesschule ein Pilotprojekt im Kanton und hat sich bewährt.

Am 21. Mai 2015 hat der Kanton das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz; SGS 852) erlassen und dieses per 01. Januar 2017 in Kraft gesetzt. Mit diesem Gesetz haben die Gemeinden spezifische Aufgaben bezüglich der familienergänzenden Kinderbetreuung erhalten.

Im Dezember 2019 hat die Gemeindeversammlung einer Anpassung des FEB-Reglements betr. das Pilotprojekt «Frühe Sprachförderung Leimental» zugestimmt. Im Anschluss an diesen Beschluss wurden die Reglementsänderungen dem Kanton zur Genehmigung vorgelegt. Mit Entscheidung vom 17. April 2020 hat die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion BL (BKSD) die Anpassungen des FEB-Reglements zwar genehmigt, gleichzeitig aber festgestellt, dass das FEB-Reglement zur Regelung der Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Früh- und im Primarstufenbereich und der damit verbundenen finanziellen Leistungen der Gemeinde keine genügende Rechtsgrundlage gemäss § 6 FEB-Gesetz und § 46 Abs. 2 Gemeindegesetz (mehr) darstellt. So fehlen im Reglement bspw. die Parameter zur Berechnung der Gemeindebeiträge an die Erziehungsberechtigten. Ungenügend resp. gar nicht geregelt sind die An-

spruchsvoraussetzungen und die Berechnung des massgebenden Einkommens. Dementsprechend wurden folgende Vorbehalte angebracht und die Gemeinde auflageweise angewiesen, das FEB-Reglement im Sinne der Ausführungen bis 31.12.2020 anzupassen:

- Regelung der Anerkennung und periodischen Überprüfung von Spielgruppen etc. im Reglement: Gemäss § 2 Abs. 1 Bst. c FEB-Gesetz stellen Spielgruppen, Waldspielgruppen und dgl. sogenannte von den Gemeinden anerkannte Betreuungsformen dar. Anders als Kindertagesstätten und Tagesfamilien unterstehen diese nicht den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen. Wenn die Gemeinde den Besuch dieser Angebote (wie vorliegend im Zusammenhang mit der frühen Sprachförderung beschlossen) finanziell unterstützen will, müssen im FEB-Reglement zwingend die Anerkennung und periodische Überprüfung dieser Angebote durch die Gemeinde geregelt werden, was entsprechend ergänzt werden muss.
- Festlegung der Parameter zur Berechnung des Gemeindebeitrags im Reglement: Gemäss bisherigem FEB-Reglement legt der Gemeinderat die einkommensabhängigen Beiträge fest. Da es sich dabei aber um grundlegende und wichtige Bestimmungen gemäss § 46 Abs. 2 Gemeindegesetz handelt, müssen die Parameter zur Berechnung des Gemeindebeitrags im Reglement selber festgelegt werden, so insbesondere:
  - die Berechnung des massgebenden Einkommens,
  - die Einkommensgrenze, ab welcher keine Beiträge mehr geleistet werden, sowie
  - der Maximalbeitrag der Gemeinde mit entsprechender Einkommensgrenze, bis zu welcher der Maximalbeitrag ausgerichtet wird.
  - Soweit in Leistungsvereinbarungen betr. die frühe Sprachförderung wichtige und grundlegende Bestimmungen enthalten sind, sind diese ebenfalls im Reglement festzuhalten.

Gleichzeitig hat die BKSD darauf hingewiesen, dass entsprechende kantonale Mustervorlagen und Erläuterungen dazu bestehen.

Aufgrund dieser Ausgangslage wurde das FEB-Reglement totalrevidiert. Dabei wurden die Mustervorlagen für Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft zur Erstellung von Reglementen über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB) «Subjektfinanzierung oder Kombination aus Subjekt- und Objektfinanzierung (Mischform) von BKSD und VBLG» (Stand Januar 2018) sowie die dazugehörigen Erläuterungen zu den Mustervorlagen für FEB-Reglemente (Stand Januar 2018) bei der Erarbeitung beigezogen.

Zum totalrevidierten Reglementsentwurf: Bei der Erarbeitung des neuen FEB-Reglements wurden im Wesentlichen die bisherigen Reglementsinhalte übernommen und so ausgestaltet, dass sie den kantonalrechtlichen Vorgaben entsprechen. So wurden bspw. die (im bisherigen Reglement fehlenden) grundlegenden und wichtigen Bestimmungen für die Berechnung der Gemeindebeiträge anhand der bestehenden Gebühren- und Tarifordnung formuliert.

Laut bisherigem Reglement wird der Besuch von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilien mit Elternbeiträgen der Gemeinde gemäss einem Sozialtarif unterstützt, nicht aber der Besuch von Spielgruppen. Mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2019 wurde dieser Grundsatz für den Spielgruppenbesuch im Rahmen der frühen Sprachförderung (in begrenztem Umfang von max. 2 x 3 Stunden/Woche) durchbrochen. Da Kinder in Spielgruppen aber lediglich stundenweise betreut werden, kann dadurch der Zweck der familienergänzenden Kinderbetreuung nur ungenügend erreicht werden. Deshalb vertritt der Gemeinderat die Auffassung, dass der Besuch von Spielgruppen ausserhalb der frühen Sprachförderung – wie bisher – nicht mit Elternbeiträgen unterstützt werden soll.

Neu wurden folgende Punkte im Reglement aufgenommen:

- Zweckerweiterung des Reglements (§ 1): Neu auch zur Unterstützung bei sozialer Indikation.
- Berücksichtigung auch des Vermögens bei der Beitrags- und Gebührenberechnung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 4 sowie § 11 Abs. 3 FEB-Reglement).
- Unterstützung von Sozialhilfeempfangenden mit dem Maximalbeitrag (§ 4 Abs. 7 FEB-Reglement).

- Statuierung einer Mitwirkungspflicht, indem Gemeindebeiträge nur ausgerichtet werden, wenn für das Vorjahr zum beitragsberechtigten Schuljahr eine definitive Steuerveranlagung resp. eine entsprechende Steuererklärung vorliegt (§ 4 Abs. 2 FEB-Reglement), wodurch das Gesuchseinreichungs- und -prüfungsverfahren für Elternbeiträge wesentlich vereinfacht werden kann.
- Regelung der Anerkennung und periodische Überprüfung von von der Gemeinde anerkannten Betreuungsformen (Spielgruppen, Waldspielgruppen etc.) gemäss Auflage der BKSD.
- Regelung des Tagesschulbereichs in Bst. B, wobei die bisherige Regelung im Wesentlichen übernommen und lediglich textlich überarbeitet wurde. Gleichzeitig wurde das Vorliegen wichtiger Gründe für einen Ausschluss aus der Tagesschule konkretisiert.
- Regelung der frühen Sprachförderung in Bst. C, wobei die bisherige Regelung im Wesentlichen übernommen wurde.
- Aufnahme einer Datenschutzregelung, die es erlaubt, dass sich die involvierten Stellen zur Klärung der Beitragsberechtigung sowie Abrechnung gegenseitig austauschen dürfen.

Ergebnis der Vernehmlassung: Mitte September 2020 wurden die Bottminger Parteien und Gruppierungen sowie der Schulrat um Vernehmlassung zur Totalrevision des FEB-Reglements bis Mitte Oktober 2020 gebeten. Gleichzeitig wurde der Reglementsentwurf dem Kanton zur Vorprüfung zugestellt. Innert der angesetzten Frist sind dazu folgende Stellungnahmen eingegangen:

**Vernehmlassung der CVP (E-Mail, inkl. Schreiben vom 12. Oktober 2020):** Die CVP Binningen-Bottmingen ist mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

**Vernehmlassung der SP (E-Mail vom 14. und Schreiben vom 13. Oktober 2020):** Die SP Bottmingen kann der Totalrevision in der vorliegenden Fassung zustimmen. Erfreulich seien die Zweckerweiterung des Reglements (§ 1) zur Unterstützung bei sozialer Indikation sowie die Regelung der Frühen Sprachförderung unter Buchstabe C, wodurch gerade auch einkommensschwachen Familien der Zugang zur frühen Sprachförderung ermöglicht werde.

**Vernehmlassung des Schulrats Bottmingen (E-Mail vom 15. Oktober 2020):** Der Schulrat Bottmingen hält im Wesentlichen fest, dass es sich bei der Totalrevision grundsätzlich um eine Anpassung an das FEB-Gesetz und um Vereinfachungen/Umformulierungen handle. In zwei Punkten werden Anpassungsvorschläge gemacht:

- § 8 (Tagesschule; Leitung): Dieser entspreche nicht mehr ganz der aktuellen Führungsstruktur der Tagesschule, was dahingehend präzisiert werden könne, dass «die Schulleitung eine Tagesschulleitung einsetzt und die Schulleitung in Zusammenarbeit mit der Tagesschulleitung für alle administrativen und pädagogischen Belange der Tagesschule verantwortlich sei».
- § 9 (Tagesschule; Betreuung): Im Tagesschulkonzept heisse es, dass die Betreuung in der Regel durch pädagogisch qualifiziertes Personal erfolge. Pädagogisch qualifiziertes Personal müsse und solle der Anspruch/die Forderung sein, doch gebe es auch einzelne Ausnahmen in der Umsetzung, weshalb in Abs. 1 der Einschub «in der Regel» eingefügt werden soll.

**Vernehmlassung der FDP Binningen-Bottmingen (E-Mail vom 17. Oktober 2020):** Die FDP begrüsse die Totalrevision des FEB-Reglements. Damit würden auf der Basis von kantonalen Mustervorlagen die von der BKSD geforderten Anpassungen des bereits von der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2019 genehmigten Reglements umgesetzt.

Anpassungen aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse: Die Totalrevision des FEB-Reglements wird von denjenigen Parteien, die eine Vernehmlassung eingereicht haben, unterstützt. Der Schulrat Bottmingen hat zwei zusätzliche Anpassungen angeregt, die vom Gemeinderat angenommen wurden und im Reglementsentwurf berücksichtigt werden. Da die Beitragsberechnungen pro Schuljahr erstellt werden, soll dieses Reglement nach der Genehmigung durch die BKSD per 01. August 2021 in Kraft treten.

Eine synoptische Darstellung der bisherigen und neuen Reglementsbestimmungen kann auf der Website der Gemeinde [www.bottmingen.ch](http://www.bottmingen.ch) (Rubrik Gemeindeversammlung 15. Dezember

2020) eingesehen resp. heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung (Gemeindesekretariat, Tel. 061 426 10 14, simone.schneider@bottmingen.bl.ch) bezogen werden.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

*://: Der beantragten Totalrevision des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Tagesschule Bottmingen wird zugestimmt.*

## **5 Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 9. Dezember 1997, Totalrevision**

**Das bestehende Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen stammt aus dem Jahr 1997 und ist veraltet. In anderen Leimentaler Gemeinden verhält es sich ebenso. In der Vergangenheit kam dieses Reglement in Bottmingen praktisch nicht zur Anwendung.**

**Eine Leimentaler Arbeitsgruppe hat dies zum Anlass genommen, dieses Reglement einer Totalrevision zu unterziehen. Dabei wurde eine Vereinfachung, Präzisierung und Vereinheitlichung der Berechnungsmethodik sowie eine Abstimmung auf das Sozialhilferecht angestrebt.**

**Laut kantonalem Recht haben Familien, Alleinerziehende, Rentenbezügerinnen und -bezüger einen Anspruch auf Entlastung von übermässig hohen Mietzinsbelastungen, wenn dadurch die Sozialhilfeabhängigkeit vermieden werden kann. Mietzinsbeiträge sollen somit diejenigen Personen, die knapp nicht Sozialhilfe beziehen können, von übermässig hohen Mietzinsbelastungen entlasten.**

**Mit dem vorliegenden Reglement werden die Parameter für die Berechnung der Mietzinsbeiträge in den Leimentaler Gemeinden vereinheitlicht. Gleichzeitig wird für die Berechnung der Mietzinsbeiträge ein Bezug zu den Berechnungsparametern der Sozialhilfe geschaffen. Für die Zukunft wird mit jährlichen Mehrkosten von rund CHF 20'000 (Annahme) gerechnet. Mit den Mietzinsbeiträgen kann bei Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen eine drohende Sozialhilfeabhängigkeit vermieden und gleichzeitig die Sozialhilfe entlastet werden.**

Ausgangslage: Am 12. Dezember 2018 hat der Gemeinderat Ettingen der Gemeindeversammlung ein totalrevidiertes Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen zur Beschlussfassung unterbreitet. Weil die damalige Reglementsversion bei der Umsetzung zu einer drastischen Reduktion der ausgerichteten Mietzinsbeiträge geführt hätte, wurde die Vorlage zurückgewiesen. Dies mit dem Auftrag an den Gemeinderat Ettingen, das Reglement dergestalt zu überarbeiten, dass es zu keinen übermässigen Kürzungen kommen werde.

Im Anschluss an diese Rückweisung bildete sich eine regionale Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretungen den Gemeinden Biel-Benken, Bottmingen, Ettingen, Oberwil und Therwil. Ziel war es, die allesamt veralteten und mit denselben Problemen wie in Ettingen behafteten kommunalen Mietzinsbeitragsreglemente durch ein einheitliches, totalrevidiertes Reglement zu ersetzen. Das zusammen ausgearbeitete und vereinheitlichte Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen ist Gegenstand dieser Vorlage in Form einer Synopse.

Sachverhalt: Die regionale Arbeitsgruppe traf sich im Verlauf des Jahres 2019 zu mehreren Sitzungen und erarbeitete den nun vorliegenden Reglementsentwurf über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen. **Ziele** des totalrevidierten Reglements sind eine Vereinfachung, Präzisierung und Vereinheitlichung der Berechnungsmethodik sowie eine generelle Ableitung der für die Berechnung der Mietzinsbeiträge massgebenden Faktoren aus der Sozialhilfegesetzgebung. Diese Ableitung bietet die Vorteile, dass die aufgeführten Gemeinden in ihren Reglementen keine fixen Beträge mehr definieren müssen und allfällige Änderungen der kantonalen sozialhilferechtlichen Bestimmungen automatisch für die Berechnung der Mietzinsbeiträge übernommen würden.

Sinn und Zweck der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen: Gemäss § 1 des kantonalen Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 20. März 1997 (SGS 844) haben Familien, Alleinerziehende, Rentenbezügerinnen und -bezüger **Anspruch** auf Entlastung von

übermässig hohen Mietzinsbelastungen, wenn dadurch die Sozialhilfeabhängigkeit vermieden werden kann.

Der kantonale Gesetzgeber verpflichtet die Gemeinden somit zur Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Personen, die drohen, in die Sozialhilfeabhängigkeit abzurutschen oder die durch den Erhalt eben dieser Mietzinsbeiträge von der Sozialhilfe abgelöst werden können. Die Gemeinden haben keine Wahlfreiheit, ob sie Mietzinsbeiträge ausrichten wollen oder nicht; sie werden durch das kantonale Gesetz dazu verpflichtet. Lediglich bei der konkreten Umsetzung des kantonalen Gesetzes, wie beispielsweise bei der Ausgestaltung der Anspruchsvoraussetzungen sowie der Höhe des Mietzinsbeitrags, haben die Gemeinden einen gewissen Handlungsspielraum. Die kommunalen Regulierungen sind durch die Gemeinden in einem Reglement zu erlassen.

Konkrete Änderungen im totalrevidierten Reglement: Nachfolgende werden die wichtigsten Änderungen und v. a. die Folgen daraus beschrieben:

**Einkommenshöchstgrenze (neu § 4, bisher § 5):** Das kantonale Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen will die Sozialhilfeabhängigkeit vermeiden. Bei der Berechnung des Anspruchs auf Sozialhilfe werden folgende drei Ausgabenpositionen berücksichtigt:

- Wohnungskosten;
- Grundbedarf;
- Durchschnittsprämie der Krankenkasse.

Der bisherige § 5 definiert die Jahreseinkommenshöchstgrenze über drei fixe Beträge: Einzelpersonen max. CHF 32'400, zwei erwachsene Personen im gleichen Haushalt = max. CHF 43'200, zuzüglich CHF 4'350 pro Kind. Damit ist die Einkommenshöchstgrenze – insbesondere in Haushalten ab zwei Personen – im bisherigen Reglement tiefer angesetzt als im Sozialhilferecht.

Der neue § 4 korrigiert diesen Umstand, indem die Einkommenshöchstgrenze neu definiert wird: Neu ergibt sich die Einkommenshöchstgrenze über die gleichen drei Positionen wie im Sozialhilferecht. Indem jedoch von 130 % des sozialhilferechtlichen Grundbedarfs ausgegangen wird, können all diejenigen Personen von Mietzinsbeiträgen profitieren, die gerade knapp nicht in die Sozialhilfe eintreten können. Damit wird der Sinn und Zweck des kantonalen Gesetzes erfüllt.

**Vermögenshöchstgrenze (neu § 5, bisher § 6):** Mit CHF 25'000 für Einzelpersonen und CHF 40'000 bei zwei erwachsenen Personen, zuzüglich CHF 2'000 pro Kind, waren die bisherigen Vermögensfreigrenzen sehr hoch angesetzt. Die Praxis ergab keinen einzigen Fall, bei dem die antragstellende Person auch nur in die Nähe dieser Vermögensbeträge kam. Weil es sich um mit Steuergeldern finanzierte Sozialleistungen handelt, ist nicht ersichtlich, weshalb die Vermögensfreibeträge so hoch angesetzt werden sollen. Nachdem bereits bei der Einkommenshöchstgrenze auf die Sozialhilfegesetzgebung abgestellt wird, bietet sich dieses Vorgehen auch hier an.

Mit dem Fünffachen der Vermögensfreigrenze gemäss Sozialhilfegesetzgebung ist gewährleistet, dass Anspruchsberechtigte über ein genügend grosses Vermögenspolster verfügen, so dass sie auch unerwartete und ausserordentlich anfallende Rechnungen begleichen können, ohne dass sie gleich in die Sozialhilfeabhängigkeit zu fallen drohen (z. B. Zahnarztrechnung oder Ähnliches). Neu zählen Vermögensfreigrenzen je nach Anzahl der Personen (inkl. Kinder) im Haushalt (§ 5):

Vermögenshöchstgrenzen		
	Bisher (§ 6)	Neu (§ 5)
Alleinstehend	25'000*	Das Fünffache der Vermögensfreigrenze gemäss Sozialhilfegesetzgebung:
Ehepaar	40'000*	
1 Person	-/-	11'000
2 Personen	-/-	17'000
3 Personen	-/-	21'000
4 Personen	-/-	23'500
ab 5 Personen	-/-	26'500

\* = zzgl. CHF 2'000 pro Kind

Explizit nicht zum anrechenbaren Vermögen hinzugerechnet wird das Vermögen von in Zweckgemeinschaft lebenden Personen. Gemeint sind damit Wohngemeinschaften, also nicht in einer Beziehung, sondern zur Kostenoptimierung zusammenlebende Personen.

**Angemessenheit der Wohnungsmiete (neu § 8, bisher § 7):** Im bisherigen Reglement war die Angemessenheit der Wohnungsgrösse lediglich mit der Zahl der Zimmer limitiert. Die Zahl der Zimmer durfte jene der Bewohnenden um nicht mehr als «1» übersteigen. Wenngleich eine entsprechende Bestimmung im bisherigen Reglement fehlt, schreibt das kantonale Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen in § 5 Abs. 1 lit. e vor, dass die Gemeinde eine Bestimmung über die Angemessenheit der Wohnungsgrösse in ihr Reglement aufnehmen muss. Diese Vorgabe wird nunmehr in § 8 präzisiert.

Übersteigt die Nettomiete das anrechenbare Einkommen um mehr als 40 %, ist entweder die Wohnung zu teuer und damit den persönlichen Verhältnissen nicht angepasst oder das Einkommen ist so gering, dass der Eintritt in die Sozialhilfe unvermeidlich ist.

**Höchstmieten (neu § 10, bisher § 4):** Bisher wurden die maximal anrechenbaren Höchstmieten im Reglement aufgeführt. Neu sollen die durch die Sozialhilfebehörde Bottmingen und für die Berechnung der Sozialhilfe massgebenden Mietzinsgrenzwerte zur Anwendung kommen, wobei diese für jede Konstellation um CHF 300 erhöht werden. Weil das kantonale Gesetz und mit ihm das vorliegende Reglement zum Ziel haben, die Sozialhilfeabhängigkeit zu vermeiden, ist es sachgerecht, nach Möglichkeit auf die Sozialhilfegesetzgebung abzustellen, die Mietzinsbeitragsempfängerinnen und -empfänger jedoch leicht besser zu stellen, was die Erhöhung der Mietgrenzwerte um CHF 300 rechtfertigt. Ein Vergleich der bisherigen mit den um CHF 300 erhöhten Höchstmieten der Sozialhilfe ergibt folgende Aufstellung:

Haushaltsgrösse	Höchstmieten	
	Bisher (§ 4) <b>mit</b> Nebenkosten	Neu (§ 10) <b>ohne</b> Nebenkosten
1 Person	1'350.00	1'300.00
2 Personen	1'458.33	1'600.00
3 Personen	1'566.66	1'900.00
4 Personen	1'675.00	2'100.00
5 Personen	1'787.50	2'300.00
ab 6 Personen	1'900.00	2'500.00

**Anrechenbarer Lebensbedarf (neu § 7a, bisher § 8):** Im bisherigen Reglement war der Grundbedarf je nach Haushaltskonstellation mit einem Fixbetrag aufgeführt. Neu soll auch hier auf die Sozialhilfegesetzgebung abgestellt werden. Um ein Abrutschen in die Sozialhilfeabhängigkeit zu vermeiden, wird bei der Berechnung der Mietzinsbeiträge von einem anrechenbaren Grundbedarf von 130 % desjenigen gemäss Sozialhilferecht ausgegangen. Die Empfängerinnen und Empfänger von Mietzinsbeiträgen werden dadurch etwas bessergestellt als die Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger.

Haushaltskonstellation	Massgebender Lebensbedarf <b>BISHER</b>	Anrechenbarer Grundbedarf <b>NEU</b>
	Massgebender Lebensbedarf / Mt. (bisher fix definiert)	130 % gemäss Sozialhilfeverordnung (SGS 850.11)
Haushalt mit 1 Person	1'060.00	1'281.80
Haushalt mit 2 Personen	1'624.00	1'961.70
Haushalt mit 3 Personen	1'976.00	2'384.20
Haushalt mit 4 Personen	2'269.00	2'743.00
Haushalt mit 5 Personen	2'538.00	3'101.80
Haushalt mit 6 Personen	2'807.00	3'361.80
Haushalt mit 7 Personen	3'076.00	3'621.80
für jede weitere Person	269.00	260.00

**Kosten:** Das nun vorliegende Reglement bzw. die darin festgelegten Parameter führen für Bottmingen zu einer Erhöhung der Mietzinsbeiträge, dies einerseits wegen moderat erhöhter anrechenbarer Höchstmieten, die dem ortsüblichen Niveau angepasst sind (Studie Wüest Partner AG, Zürich, vom 23. Mai 2019) sowie andererseits wegen der leicht höheren Lebensbedarfsberechnung (130 % gemäss Sozialhilfeverordnung). Demgegenüber bleiben in den Gemeinden Biel-Benken, Ettingen, Oberwil und Therwil die bisher ausgerichteten Mietzinsbeiträge in etwa gleich hoch.

In den vergangenen Jahren wurden in Bottmingen jeweils – mit Ausnahme des Jahres 2018 (CHF 3'855) – keine Mietzinsbeiträge ausgerichtet. Mit dem totalrevidierten Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen wird für das Jahr 2021 mit Kosten von CHF 20'000 gerechnet.

Kantonale Vorprüfung: Gemäss Mitteilung von C. Rietschi, Gemeindeverwalterin Biel-Benken (E-Mail vom 2. März 2020), wurde der vorliegende Reglementsentwurf von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion BL vorgeprüft und für genehmigungsfähig befunden.

Zusammenfassung: Das totalrevidierte Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen verfolgt im Einklang mit der kantonalen Gesetzgebung den Zweck, mittels Beiträgen eine übermässig hohe Mietzinsbelastung dergestalt abzufedern, als dadurch die Sozialhilfeabhängigkeit vermieden werden kann. Neu lehnen sich die für die Berechnung des Mietzinsbeitrags massgebenden Beträge an das Sozialhilferecht an, wobei der massgebende Grundbedarf bei den Mietzinsbeiträgen 130 % desjenigen in der Sozialhilfe beträgt. Dadurch profitieren weiterhin diejenigen Personen, welche knapp nicht Sozialhilfe beziehen können. Mit dem vorliegenden einheitlichen Reglement werden die Parameter der Beitragsberechnung in den Leimentaler Gemeinden vereinheitlicht, wobei Abweichungen möglich sind.

Ergebnisse der Vernehmlassung: Mitte September 2020 wurden die politischen Parteien und Gruppierungen von Bottmingen um Vernehmlassung zur Totalrevision des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen bis Mitte Oktober 2020 gebeten. Es sind dazu folgende Stellungnahmen eingegangen:

**Vernehmlassung der CVP (E-Mail, inkl. Schreiben vom 12. Oktober 2020):** Die CVP Binningen-Bottmingen erachte die Angleichung des Reglements an das Sozialhilfegesetz als vernünftig. Ebenso sei sie mit der Neuformulierung der anrechenbaren Höchstmieten gemäss § 10 einverstanden. Somit bestünden keine Einwände gegen das Reglement.

**Vernehmlassung der SP (E-Mail vom 14. und Schreiben vom 13. Oktober 2020):** Die SP Bottmingen könne der Totalrevision in der vorliegenden Fassung zustimmen. Eine Vereinheitlichung der Berechnungsmethodik sei schon lange ein Anliegen der SP Bottmingen. Mit der regionalen Arbeitsgruppe der Leimentaler Gemeinden habe nun eine einheitliche Fassung des Mietzinsbeitragsreglements erarbeitet werden können. Dabei stehe auch im Vordergrund, dass Familien/Alleinerziehende aufgrund von hohen Mietkosten keine Sozialhilfe beantragen müssten, was schlussendlich im Sinne aller Beteiligten sei.

**Vernehmlassung der FDP Binningen-Bottmingen (E-Mail vom 17. Oktober 2020):** Die FDP Binningen-Bottmingen unterstütze die Totalrevision des Mietzinsbeitragsreglements, weil damit eine Harmonisierung zu den Reglementen der anderen Gemeinden im Leimental erfolge. Generell würde die FDP sich wünschen, dass bei solchen Änderungen mit der Einladung zur Vernehmlassung transparent gemacht würde, welche finanziellen Folgen damit verbunden seien.

Beurteilung der Vernehmlassungsergebnisse: Die Totalrevision des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen wird von denjenigen Parteien, die eine Vernehmlassung eingereicht haben, unterstützt. Bei einer Annahme dieser Totalrevision soll das neue Reglement – nach Vorliegen der kantonalen Genehmigung dazu – per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt werden.

Eine synoptische Darstellung der bisherigen und vorgeschlagenen neuen Reglementsbestimmungen kann auf der Website der Gemeinde [www.bottmingen.ch](http://www.bottmingen.ch) (Rubrik Gemeindeversammlung 15. Dezember 2020) eingesehen resp. heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung (Gemeindesekretariat, Tel. 061 426 10 14, [simone.schneider@bottmingen.bl.ch](mailto:simone.schneider@bottmingen.bl.ch)) bezogen werden.



**Antrag:** Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

*://: Der beantragten Totalrevision des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen wird zugestimmt.*

Bottmingen, 27. Oktober 2020

GEMEINDERAT BOTTMINGEN  
In fidem, der Gemeindeverwalter  
Martin R. Duthaler

Beilagen: Finanzperspektiven 2021 bis 2025  
Kurzfassung Budget 2021

Rechtsmittelbelehrung:

Für eine allfällige Beschwerde wird auf die massgebenden Bestimmungen von § 172 ff. des kantonalen Gemeindegesetzes (GG; SGS 180) verwiesen: Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann gemäss § 172 Abs. 1 GG innerhalb von zehn Tagen seit Beschlussfassung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden (§ 175 Abs. 1 GG). Wird eine Missachtung der Rechte der Stimmberechtigten geltend gemacht (§ 175 Abs. 2 GG), so sind die Fristen gemäss § 175 Abs. 2 GG zu beachten.